



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Justizdirektion Uri
Rathausplatz 5
6460 Altdorf
(Zustellung per E-Mail an ds.jd@ur.ch)

Altdorf/Erstfeld, den 9. April 2018

Vernehmlassungsantwort der SP Uri zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Uri bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes Stellung zu nehmen. Die SP hat bereits früher mehrfach auf die Notwendigkeit von Veränderungen in der Gerichtsorganisation hingewiesen: Die Qualität der Rechtsprechung im Kanton Uri muss verbessert werden, die Abläufe sind zu optimieren und die Autonomie der Gerichte zu stärken. Die vorliegenden Änderungen beinhalten bereits einige wichtige Schritte, andere Reformforderungen sind jedoch noch nicht erfüllt. Die SP Uri fordert eine umfassende Reform des Urner Gerichtswesens – wozu unter anderem die Aufhebung des Gerichtsbezirks Ursern gehört – und hat die Änderungsvorschläge des Regierungsrats weiter unten entsprechend ergänzt und teilweise präzisiert.

Zu den auf Seite 17 des Berichts zur Änderung des GOG erwähnten wichtigsten Neuerungen nimmt die SP Uri wie folgt Stellung:

1. Universitäre juristische Ausbildung für das Präsidium und das Vizepräsidium beider Landgerichte und des Obergerichts

Die SP Uri begrüsst diese Anpassung als Beitrag zur Erhöhung der Qualität. Es wäre auch denkbar gewesen, ein Anwaltspatent oder eine gleichwertige Zusatzqualifikation zu verlangen.

2. Auswärtiger Wohnsitz

Die Änderung des GOG schlägt vor, dass bei einer Kandidatur (noch) keine Wohnsitznahme im Kanton Uri nötig ist. Bei einer Wahl müssen Präsidien zwingend in den Kanton Uri umziehen, Richter/innen jedoch nicht. Die SP Uri begrüsst die Änderung in der vorgeschlagenen Form.

3. Verlängerung der Amtsdauer auf sechs Jahre



Die SP Uri begrüsst diese Änderung. Jedoch lehnt die SP Uri in diesem Zusammenhang Artikel 61 (Übergangsbestimmung zur Reform 2019) klar ab. Dies würde bedeuten, dass (bei einer Verlängerung der Amtsdauer) die entsprechenden Personen noch sechs weitere Jahre im Amt bleiben würden. Dies ist für uns nicht akzeptabel und widerspricht der Zielsetzung der Reform.

4. Vereinigung von Dienstaufsicht und Fachaufsicht beim Obergericht

Die SP Uri stimmt dieser Änderung zu. Wir erlauben uns den Hinweis, dass wir auch die Schaffung eines „Justizrats“ begrüssen würden. Wir erkennen aber an, dass dies nicht den Usancen im Kanton Uri entspricht und nicht mehrheitsfähig sein würde.

5. Selbstverwaltung der Gerichte

Die entsprechenden Anpassungen werden von der SP Uri sehr begrüsst. Es ist ein grosser Fortschritt, wenn die Gerichte selber budgetieren können.

6. Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft werden nicht mehr als richterliche Behörden, sondern als Verwaltungsbehörden behandelt.

Die SP Uri begrüsst diese Änderung, die nichts als konsequent ist.

7. Verteilung der Geschäftslast beim Landgericht Uri auf zwei Landgerichtspräsidien.

Die SP Uri begrüsst die neue Lösung. Es braucht diese Regelung jedoch nicht nur beim Landgericht, sondern auch beim Obergericht. Auch beim Obergericht sind zwei Präsidien im Vollamt vonnöten, mit einer gleichmässigen Verteilung der Geschäftslast auf die Obergerichtspräsidien I und II.

8. Gesamtgericht in Fünferbesetzung, Abteilung in Dreierbesetzung

Die SP Uri ist mit dieser Änderung einverstanden. Der/die Vorsitzende muss jedoch immer ein Jurist oder eine Juristin sein, und zwar beim Obergericht ebenso wie beim Landgericht.

Zu den ebenfalls auf Seite 17 des Berichts zur Änderung des GOG erwähnten Bereichen, zu denen keine Änderung vorgeschlagen wird, nimmt die SP Uri wie folgt Stellung:

1. Der Gerichtsbezirk Ursern wird nicht aufgehoben

Dieser Entscheid ist mutlos und zeugt von wenig Weitsicht. Der Gerichtsbezirk Ursern ist aus Sicht der SP zwingend aufzuheben. Die aktuelle Situation entspricht organisatorisch in keiner Weise den heutigen Anforderungen: Das Landgericht Ursern erfüllt heutige Anforderungen an ein funktionierendes Gericht nicht mehr. Gerade wenn im Zusammenhang mit dem Resort Andermatt komplexe Fälle auftreten, wäre ein möglichst professionelles Gericht für den Kanton Uri sinnvoll – nicht zuletzt auch, um Ungleichbehandlungen zu verhindern. In Ursern ist es noch viel schwieriger, Personal für die Gerichte zu finden. Es gibt keine Gründe mehr, den Gerichtsbezirk Ursern aufrechtzuerhalten. In den Kantonen Bern und Graubünden – um nur zwei Beispiele zu nennen – haben sich vergleichbare Reformen in ländlichen Gebieten ebenfalls bewährt.

2. Volkswahl der Richter/innen bleibt bestehen



Die SP Uri kann sich damit einverstanden erklären, im Wissen darum, dass eine Wahl durch den Landrat politisch nicht durchsetzbar ist. In vielen Kantonen werden die Richter/innen heute vom Parlament gewählt. Was die Verbesserung der Qualität angeht, würde eine Kombination von Parlamentswahl und Zulassung auswärtiger Richter/innen wohl am meisten Erfolg versprechen.

3. Politische Aufsicht durch den Landrat bleibt unverändert

Die SP Uri begrüsst dies.

4. Kombinierte Fachaufsicht und Dienstaufsicht durch das Obergericht

Dazu verweisen wir auf unsere Antwort zu Punkt 4 weiter oben.

5. Die Einzelrichterbefugnisse werden nicht ausgeweitet

Die SP Uri ist der Meinung, dass diejenigen Kompetenzen, die das Gutachten Aeschlimann erwähnt, und die im Bericht auf Seite 16 oben aufgeführt sind (Rückzüge, Abschreibungen zufolge Vergleichs, Nichteintreten wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses und dgl.) den Einzelrichter/innen zugesprochen werden sollten.

6. Problemkreis Amtsenthebung (Verschiebung)

Die SP Uri findet dieses Vorgehen sinnvoll. Das Thema sollte jedoch bald angegangen werden.

Weiter hat die SP Uri folgende Anliegen an die Reform des Urner Justizwesens:

- Es braucht eine Amtszeitbeschränkung. Die vollamtlichen Richter/innen sollen das Jahr ihres 68. Geburtstags noch abschliessen können, danach müssen sie zurücktreten. Dies würde der Regelung am Bundesgericht entsprechen.
- Die Entschädigungsverordnungen müssen ebenfalls angepasst werden. Um gute Leute für die Richter/innenposten zu finden, sind adäquate Entschädigungen notwendig.
- Um die Qualität zu verbessern, ist regelmässige Weiterbildung für die Richter/innen nötig. An einem geeigneten Ort ist die Verpflichtung zur regelmässigen Weiterbildung festzuschreiben.
- Es braucht eine gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung von Medienschaffenden bei den Gerichten. Das Obergericht soll ein entsprechendes Reglement dazu erlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

Rebekka Wyler

Für die Geschäftsleitung der SP Uri und die Arbeitsgruppe Justizreform